

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Polen

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen. Es besteht ferner eine Pflicht der Netzbetreiber zur vorrangigen Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Ausbau der Netze ist der Netzbetreiber nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Ein individueller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht.
Netzanschluss	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, mit dem Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach diskriminierungsfreien Kriterien einen Netzanschlussvertrag abzuschließen. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anlagenbetreiber, sie sind für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Kapazität von nicht mehr als 5 MW reduziert.
Netznutzung	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig weiterzuleiten. Die Netznutzung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages. Bestimmte Mindestvertragsinhalte sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Kosten der Netznutzung werden in die Stromtarife einkalkuliert, so dass der Verbraucher die Kosten über den Strompreis trägt.
Netzausbau	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, das Netz nach allgemeinen energierechtlichen Vorschriften auszubauen. Ein individueller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht. Die Kosten für den Netzausbau werden in die Stromtarife einkalkuliert, so dass der Verbraucher die Kosten über den Strompreis trägt.
Rechtsvorschriften	Prawo energetyczne (Energiegesetz)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ustawa z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne		
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz vom 10. Mai 1997, Energiegesetz		
Kurzbezeichnung	Energiegesetz		
Inkrafttreten	10.04.1997		
Letzte Änderung	08.01.2010		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung des Energiemarktes und der staatlichen Energiepolitik, siehe Art.1.		
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.ure.gov.pl/download.php?s=1&id=1373		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.mg.gov.pl/NR/rdonlyres/FEF39A92-841A-4D24-AE9D-D6E0A2469100/13609/PE_6092005_Energy_Law_Act.doc Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.		

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Urząd Regulacji Energetyki (URE) - Regulierungsbehörde	http://www.ure.gov.pl/portal/en		+48 22 661 61 07	ure@ure.gov.pl
Ministerstwo Gospodarki (MG) - Wirtschaftsministerium	http://www.mg.gov.pl/		+ 48 22 693 50 00	mg@mg.gov.pl
Polskie Sieci Elektroenergetyczne. Operator S.A. (PSE-Operator) – Polnische Elektroenergetische Netze. Operator	http://www.pse-operator.pl/index.php?lang_id=2		+48 22 242 26 00	http://www.pse-operator.pl/index.php?dzid=38

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Kurzbeschreibung	Der Anlagenbetreiber kann von dem Netzbetreiber verlangen, dass seine Anlage an das Netz angeschlossen wird, wenn die beiden einen Vertrag über den Netzanschluss abgeschlossen haben. Der Netzbetreiber ist zum Vertragsschluss mit einem Anlagenbetreiber, der Interesse an einem Anschluss hat, verpflichtet, wenn die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen dafür erfüllt sind (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Der Anlagenbetreiber muss die von dem Netzbetreiber festgelegten Bedingungen zum Netzanschluss erfüllen (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz).	
Verfahren	Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag. Der Antragsteller beantragt eine Festlegung der Anschlussbedingungen (Art. 7 Abs. 3a Energiegesetz). - Anschlussbedingungen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussbedingungen innerhalb einer festgelegten Frist bekanntzugeben (Art. 7 Abs. 8g Energiegesetz). - Vorauszahlung. Im Falle des Anschlusses einer Anlage mit einer Kapazität von mehr als 1 kV muss der Anlagenbetreiber eine Vorauszahlung in Höhe von 30 PLN (ca. 7,7 €) für jede kW angegebener Leistung an den Netzbetreiber leisten. Der Anlagenbetreiber muss die Zahlung spätestens sieben Tage, nachdem er die Festlegung der Anschlussbedingungen beantragt hat, leisten (Art. 7 Abs. 8a und 8c Energiegesetz). Die Vorauszahlung kann jedoch nicht höher als die endgültige Kosten des Anschluss und darf den Gesamtbetrag von 3 Mio. PLN (ca. 770.000 €) nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 8b Energiegesetz). - Netzanschlussvertrag. Der Netzbetreiber schließt mit dem Anlagenbetreiber einen Netzanschlussvertrag. Der Netzbetreiber ist zum Abschluss dieses Vertrages verpflichtet, wenn die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen dafür erfüllt sind (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Im Falle einer Verweigerung muss der Netzbetreiber die Regulierungsbehörde URE und den Antragsteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen und über die Gründe der Weigerung informieren (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Bei Streitfragen entscheidet die URE (Art. 8 Abs. 1 Energiegesetz). Falls der Netzbetreiber den Vertragsabschluss aufgrund fehlenden wirtschaftlichen Voraussetzungen verweigert, können er und der Anlagenbetreiber eine Netzanschlussgebühr vereinbaren, die von dem üblichen Betrag abweicht (Art. 7 Abs. 9 Energiegesetz).
	Fristen	Fristen für den Netzanschluss sind meistens gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Festsetzung des Anschlussdatums und die Regelung etwaiger Verzögerungen dieses Datums gehören jedoch zu den gesetzlich

		<p>vorgeschriebenen Mindestinhalten des Netzanschlussvertrages (Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz).</p> <p>Ausdrücklich vorgeschrieben sind nur die Fristen für die Bekanntgabe der Anschlussbedingungen. Deren Dauer hängt von der Netzebene ab, an der die Anlage angeschlossen wird. Sie beträgt::</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Tage nach Leistung der Vorauszahlung bei Anschluss an ein Netz mit einer Spannung von bis zu 1 kV - 150 Tage nach Leistung der Vorauszahlung bei Anschluss an ein Netz mit einer Spannung von mehr als 1 kV (Art. 7 Abs. 8g Energiegesetz).
	Informationspflichten	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussbedingungen innerhalb einer festgelegten Frist an den Anlagenbetreiber bekanntzugeben (Art. 7 Abs. 8g Energiegesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Netzanschluss nach diskriminierungsfreien Kriterien zu gewähren (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Ein Vorrang für Erneuerbare Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Kostenträger des Netzanschlusses	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber. Die Gebühr entspricht den tatsächlichen Kosten des Netzanschlusses. Die Netzanschlussgebühr für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Leistung von unter 5 MW beträgt die Hälfte dieser Kosten (Art. 7 Abs. 8 Nr. 3 Energiegesetz).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Kurzbeschreibung	Die Netznutzung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz). Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig weiterzuleiten (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz).	
Verfahren	Verfahrensablauf	Nach dem erfolgten Netzanschluss wird ein Vertrag zur Netznutzung geschlossen (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz). Bestimmte Mindestvertragsinhalte sind gesetzlich vorgeschrieben (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Energiegesetz). Im Falle einer Verweigerung des Vertragsschlusses entscheidet die URE (Art. 8 Abs. 1 Energiegesetz).
	Fristen	
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig weiterzuleiten, wobei die Verlässlichkeit und Sicherheit des Gesamtnetzes zu beachten ist (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz).
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Die Weiterleitung des Stroms darf die Energieversorgung nicht gefährden; die Verlässlichkeit und Sicherheit des Gesamtnetzes müssen gewährleistet sein (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz). Der Übertragungsnetzbetreiber und der Verteilnetzbetreiber sind dafür zuständig, basierend auf dem diskriminierungsfreien Prinzip, über die Stromerzeugungsanlagen zu regeln (Art. 9c Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 5 Energiegesetz).	
Kostenträger der Netznutzung	Besondere Regelungen über die Kosten und die Verteilung von Kosten der Netznutzung durch Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht. Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Netznutzung trägt der Verbraucher über den Strompreis (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 21 Energiegesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber beziehen in die Berechnung ihrer Stromtarife die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit ein (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 21 Energiegesetz).

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist allgemein zur Gewährleistung der Durchführung und Finanzierung des Baus und Ausbaus von Netzen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt unter anderem auch, wenn Anlagenbetreiber dies für den Netzanschluss benötigen (Art. 7 Abs. 5 Energiegesetz). Aus dieser allgemeinen Verpflichtung ergibt sich jedoch kein konkreter Anspruch zugunsten des Anlagenbetreibers.	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	
	Durchsetzung	
	Fristen	
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Besondere Regelungen über die Kosten des Netzausbaus bestehen nicht. Die Kosten für den Ausbau der Netze richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Netzausbaustudien		